

Orientierungshilfe zum Kartellrecht



Stand September 2004

Orientierungshilfe zum Kartellrecht

EINLEITUNG Mit dem In-Kraft-Treten der neuen EU-Kartellverordnung 1/2003 am 1. Mai 2004 fand ein Systemwechsel bei der Anwendung des Kartellrechts statt. Die bislang bestehende Anmelde- und Freistellungsmöglichkeit für wettbewerbsbeschränkende Absprachen wurde durch ein System der Legalausnahmen ersetzt, das heißt Unternehmen und Verbände müssen seither selbst abschätzen, ob sie sich kartellrechtskonform verhalten. Diese Prüfung ist anspruchsvoll und bedeutet für die damit betrauten Mitarbeiter eine erhebliche Herausforderung, zumal das Ergebnis selten eindeutig sein dürfte.

Gleichzeitig wurde auch der Anwendungsbereich des europäischen Kartellrechts stark ausgeweitet, so dass in den meisten Fällen zukünftig nicht mehr nationales, sondern EU-Kartellrecht anwendbar sein wird. Der Schlüsselbegriff für die Abgrenzung lautet hier „grenzüberschreitende Auswirkungen“. Die EU-Kommission legt diesen Begriff weit aus, mit der Folge, dass die Anwendung des EU-Kartellrechts nur dann ausgeschlossen ist, wenn der gemeinsame Marktanteil der an der Absprache beteiligten Unternehmen 5 Prozent und ihr gesamter Jahresumsatz mit den erfassten Produkten 40 Millionen Euro nicht überschreitet. Werden dagegen diese Schwellenwerte überschritten, gilt allein das EU-Kartellrecht – das nationale Recht wird insofern verdrängt.

Der VCI legt höchsten Wert darauf, dass die Verbandsarbeit mit dem Kartellrecht vereinbar ist. Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, Verstöße gegen das Kartellrecht von vornherein zu vermeiden. Denn

nicht zuletzt wegen der drastischen Entwicklung der Geldbußen bei Kartellverstößen und der Tatsache, dass nach der neuen EU-Kartellverordnung Kartellverstöße durch einen Verband mit Bußgeldern bis zu zehn Prozent der Gesamtumsätze der Mitgliedsunternehmen belegt werden können, ist es mehr denn je zwingend geboten, jedes kartellrechtlich bedenkliche Verhalten schon im Vorfeld auszuschließen. Dies gilt umso mehr, als die EU-Kartellverordnung auch vorschreibt, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Verbandes die Geldbuße von den Mitgliedsunternehmen aufzubringen ist.

Die nachfolgenden Leitlinien sind daher im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder bei jeder Aktivität ausnahmslos zu beachten. Sie enthalten allerdings nur die wichtigsten verbandsrelevanten Grundsätze und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder Mitarbeiter und Sitzungsteilnehmer muss sich seiner Verantwortung stets bewusst sein und sollte bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Verhaltens frühzeitig Kontakt mit seiner Rechtsabteilung aufnehmen.

Dr. Wilfried Sahn

Hauptgeschäftsführer
Verband der Chemischen Industrie e. V.

EU-Kartellrecht

VERBOTEN SIND

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen (zum Beispiel Verbänden) und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Für unternehmerisches Handeln ist darüber hinaus das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zu beachten.

VOM VERBOT FREIGESTELLT SIND

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die sämtliche Freistellungsvoraussetzungen einer sogenannten „Gruppenfreistellungsverordnung“ erfüllen oder die

- unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn
- zu einer Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, oder
- ohne dass den beteiligten Unternehmen
 - Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind,
 - oder
 - Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

So genannte „hardcore“-Beschränkungen sind jedoch generell verboten. Darunter versteht man insbesondere Absprachen über die Festsetzung von Preisen für den Verkauf an Dritte sowie Beschränkungen der Produktion, des Absatzes oder Aufteilungen von Märkten – sei es räumlich oder hinsichtlich Kunden.

Allgemeine Leitlinien

Bei allen Verbandsaktivitäten sind folgende Verhaltensmaßstäbe stets zu beachten:

Zwischen konkurrierenden Unternehmen dürfen keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen formeller oder informeller Art geführt oder Vereinbarungen getroffen werden bezüglich:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftigen Marktverhaltens der beteiligten Unternehmen;
- individueller Verkaufs- und Zahlungsbedingungen;
- individueller Rabatte, Gutschriften und Kreditbedingungen;
- individueller Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung, Unternehmenszahlen zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Verkäufen etc.;
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, insbesondere dann, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt würden;
- Produktionsdrosselungen, Produktionsmengen oder über die Begrenzung der Marktversorgung mit einem Produkt;
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, egal ob räumlich oder nach Kunden;
- „schwarze Listen“ oder Boykotte von Kunden, Wettbewerbern oder Zulieferern;
- geplanter Vorhaben einzelner Unternehmen in Bezug auf Technologie, Investitionen, Design, Produktion sowie Vertrieb oder Marketing für bestimmte Produkte.

Leitlinien für die tägliche Verbandsarbeit

Tätigkeiten des VCI wie von ihm organisierte Besprechungen, Ausschusssitzungen etc. dienen nicht der Schaffung oder Förderung von Gelegenheiten, zwischen den Mitgliedsunternehmen wettbewerbsrelevante Themen zu erörtern oder gar Absprachen

zu treffen. Der VCI wird mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln derartige Verhaltensweisen nach Kräften unterbinden. Die Mitgliedsunternehmen sind gehalten, den VCI in diesem Bemühen zu unterstützen.

Jeder Verbandsmitarbeiter hat schon im Vorfeld einer Verbandssitzung das Kartellrecht zu beachten. Stellen Sie deshalb sicher, dass von Ihnen erstellte Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und spätere Protokolle keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder insofern missverstanden werden können.

Der Sitzungsleiter und der zuständige Referent haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass es während und im Umfeld einer Verbandssitzung (zum Beispiel bei einem Imbiss) nicht zu kartellrechtswidrigen Absprachen kommt. Insbesondere bei kartellrechtlich bedenklichen Spontanäußerungen müssen Sie unverzüglich reagieren:

Weisen Sie den oder die Betroffenen darauf hin, dass der gerade erwähnte Punkt Ihrer Ansicht nach nicht zwischen den Teilnehmern besprochen werden sollte. Falls Uneinigkeit über die Zulässigkeit der Erörterung besteht, setzen Sie die Diskussion aus und vertagen Sie die Beratung, bis die kartellrechtliche Unbedenklichkeit geklärt ist. Wenn die Diskussion trotz Ihres Einschreitens fortgesetzt wird, veranlassen Sie die Aufnahme Ihres Widerspruchs in das Protokoll, unterbrechen Sie die Sitzung oder verlassen Sie gegebenenfalls den Sitzungsraum; auch dies ist zu protokollieren. Melden Sie den Vorgang ihrer Rechtsabteilung.

Für alle Teilnehmer an Verbandssitzungen gilt: Das Risiko eines Kartellrechtsverstößes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Sie sich an den Absprachen nicht beteiligen oder lediglich den Sitzungsraum verlassen. Vielmehr verlangt das Gesetz, dass Sie sich aktiv von dem kartellrechtswidrigen Verhalten distanzieren und dies auch nachweisen können (zum Beispiel durch Ihren Widerspruch im Protokoll).

Kartellrechtliche Problembereiche speziell für Verbände

1. Marktinformationsverfahren

Marktinformationsverfahren dienen der systematischen Beschaffung, Auswertung und Weitergabe von marktrelevanten Informationen unter Wettbewerbern. Aus kartellrechtlicher Sicht sind sie bedenklich wegen der damit verbundenen Einschränkung des Geheimwettbewerbs.

UNKRITISCH Sammlung, Aufbereitung und Rückmeldung von allgemein zugänglichen Daten.

VERBOTEN identifizierende Verfahren, die Rückschlüsse auf Einzelheiten individueller Geschäftsabschlüsse oder das Marktverhalten einzelner Unternehmen ermöglichen.

PROBLEMATISCH Verfahren, die identifizierend wirken können.*

Einzelfallbeurteilung nach

■ Art der ausgetauschten Informationen

Kritisch:

individuelle Preise oder Kombination von Höchst- und Mindestpreisen mit Mengenangaben,

■ Aktualität der Daten

Kritisch:

jünger als drei Monate

■ Struktur

Kritisch:

□ weniger als fünf unabhängige Teilnehmer oder wenige Teilnehmer mit großem Marktanteil,

□ zu große Gliederungstiefe nach Erzeugnisgruppen oder

□ zu geringe Anzahl von Geschäftsabschlüssen (weniger als zehn).

*Hinweis: Das US-Kartellrecht kann im Einzelnen strengere Maßstäbe aufweisen.

2. Verbandsempfehlungen

Erklärung, durch die ein Verband ausdrücklich oder konkludent seinen Mitgliedern etwas als für sie gut oder vorteilhaft bezeichnet und es ihnen deshalb anrät, nahe legt oder vorschlägt. Solche Empfehlungen sind aus kartellrechtlicher Sicht bedenklich, wenn damit eine Umgehung des Kartellverbots durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird oder werden soll.

Empfehlungen sind insbesondere dann unzulässig, wenn sie den Mitgliedern ein bestimmtes Verhalten im Wettbewerb nahe legen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen diesen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde. Dabei ist es unerheblich, ob die Empfehlung als unverbindlich bezeichnet wird, zu ihrer Durchsetzung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird oder ob die Mitgliedsunternehmen sie auch tatsächlich befolgen.

Unkritisch sind hingegen Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von (auch kritischen) Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedsunternehmen überlassen.

3. Selbstverpflichtungen

Selbstverpflichtungen sind einseitige oder mit der Politik vereinbarte Zusagen von Unternehmensverbänden, die konkrete Verhaltensanforderungen an die Unternehmen stellen und häufig zur Erreichung von bestimmten politischen Zielen eingegangen werden. Selbstverpflichtungen sind kartellrechtlich bedenklich, weil damit eine Einschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt werden kann.

Gleichwohl sind bislang Selbstverpflichtungen (zum Beispiel in den Bereichen Umwelt- und Verbraucherschutz) durchaus vom Kartellverbot freigestellt worden, insbesondere wenn

- die Selbstverpflichtung ein anzuerkennendes Ziel hatte,
- die Einschränkung zur Verwirklichung des Ziels unerlässlich war,
- die Verbraucher einen wesentlichen Anteil an den durch die Vereinbarung erzielten Gewinnen hatten und
- die Absprachen offen für etwaige beitragswillige Dritte waren.

4. Verweigerung der Aufnahme in einen Verband

Die Mitgliedschaft in verschiedenen Wirtschafts- und Berufsvereinigungen ist für die Unternehmen durchweg von großer Bedeutung, mitunter ist sie sogar lebensnotwendig.

Die Verweigerung der Aufnahme eines Unternehmens, zum Beispiel in einen Verband, darf daher nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen:

- Nichtvorliegen der satzungsmäßigen Aufnahmekriterien (zum Beispiel Zugehörigkeit zu bestimmtem Wirtschaftszweig oder bestimmter Wirtschaftsstufe).
- Aufnahmekriterien sind transparent und diskriminierungsfrei in der Satzung geregelt und werden in der Aufnahmepraxis auch angewandt.
- Je wertvoller die Mitgliedschaft ist, umso bedeutsamer müssen die Ablehnungsgründe sein.

5. Verbandsboykott

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht.

Kartellrechtlich unzulässig ist daher, dass Unternehmen oder Verbände (Veranlasser)

- ein anderes Unternehmen oder einen Verband (Adressat)
- zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen (Boykottierte) auffordern
- in der Absicht, diese unbillig zu beeinträchtigen.

Unerheblich ist, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen.

6. Lieferantenbewertungssysteme

Lieferantenbewertungssysteme dienen der Erfassung und Auswertung produkt- und lieferantenspezifischer Daten, zum Beispiel über Preise, Qualität, Lieferung und Service. Die Sammlung und Rückmeldung von derartigen Daten durch den Verband ist aus kartellrechtlicher Sicht problematisch, wegen der Gefahr eines unzulässigen Informationsaustauschs (siehe Marktinformationssysteme) oder eines Boykottaufrufs (siehe Verbandsboykott).

Derartige Verbandsrundschriften müssen sich daher

- auf die (auch kritische) Darstellung von Tatsachen beschränken und
- eine Einflussnahme auf die Willensbildung der Mitglieder durch ausdrückliche oder suggestive Verhaltensvorschläge vermeiden.
- Bloße Information (zum Beispiel Hinweise auf günstige Bezugsmöglichkeiten) ist zulässig.*

*Hinweis: Das US-Kartellrecht kann im Einzelnen strengere Maßstäbe aufweisen.

1. Anfragen der Kartellbehörden

- Schriftliche Anfragen umgehend an die Rechtsabteilung weiterleiten.
- Telefonische Anfragen freundlich an die Rechtsabteilung verweisen (verbinden). Keine Auskünfte am Telefon erteilen.

2. Erscheinen Beamte der Kartellbehörden im Verbandsgebäude sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Verständigen Sie unverzüglich die Rechtsabteilung bzw. Geschäftsführung!
- Bitten Sie die Beamten, kurz in einem freien Sitzungsraum – notfalls im Eingangsbereich – auf das Eintreffen eines Vertreters der Rechtsabteilung bzw. Geschäftsführung zu warten. Sind die Beamten nicht bereit zu warten, müssen sie direkt zur Rechtsabteilung bzw. Geschäftsführung geführt werden.
- Vertreter der Rechtsabteilung bzw. Geschäftsführung überprüfen die Dienstaussweise der Beamten und kopieren diese (notfalls müssen Namen und Behörden notiert werden). Gleiches gilt für die der Ermittlung zugrunde liegende schriftliche Entscheidung. Sorgen Sie dafür, dass die Beamten die ganze Zeit begleitet werden!
- Alle Verbandsmitarbeiter sind verpflichtet, die Ermittlungen zu dulden und dabei aktiv mitzuwirken. Treten Sie daher nicht unkooperativ auf. Stellt Ihnen ein Beamter eine Frage, verweisen Sie ihn an den zentralen Ansprechpartner in der Rechtsabteilung bzw. Geschäftsführung. Besteht der Beamte darauf, dass gerade Sie die Frage beantworten, stellen Sie sicher, dass sowohl die Frage als auch die Antwort durch eine Kollegin/ einen Kollegen protokolliert werden. Antworten Sie auf Fragen nur, wenn Sie sich Ihrer Antwort sicher sind. Wenn Sie Zweifel haben, teilen Sie dies dem Beamten mit und bieten Sie an, die Frage nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung später schriftlich zu beantworten.
- Von allen Dokumenten und elektronischen Dateien, welche die Beamten kopieren oder beschlagnahmen, muss eine zweite Kopie für die Rechtsabteilung gefertigt werden.
- Unternehmen Sie nichts, was der Ermittlung schaden bzw. sie behindern könnte: zum Beispiel dürfen keine Dokumente versteckt, vernichtet oder verfälscht werden. Räume und Schränke sind auf Verlangen zu öffnen, Passwörter für Computeranlagen sind auf Nachfrage zu offenbaren.



KONTAKTPERSONEN BEIM VCI

TELEFON 069 2556-

Hans-Herrmann Nacke	- 1422
Peter Braun	- 1467
Astrid Buhrow	- 1511
Dr. Martin Engelmann	- 1435
Dr. Anja von Hahn	- 1423
Christian Lehmann	- 1436

IMPRESSUM Verband der Chemischen Industrie e. V.
Karlstraße 21
60329 Frankfurt

Telefon +49 69 2556-0
Telefax +49 69 2556-1471
E-Mail vci@vci.de

Informationen
für Mitglieder <https://extranet.vci.de>

Gestaltung NEED COMMUNICATION GmbH,
Bad Soden/Taunus

Druck Main-Echo GmbH & Co. KG,
Aschaffenburg

Auflage 3.000
Stand September 2004

Verantwortliches Handeln

Der VCI unterstützt die weltweite
Responsible-Care-Initiative

